

Hinweise und Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen in den Sälen (Erdgeschoss) der Handelskammer Hamburg

1. Allgemeines

Lastenaufzug

Bei Mitnutzung von Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss steht ein Lastenaufzug mit den Maßen 155 cm x 150 cm x 220 cm (Breite x Tiefe x Höhe), max. 1.000 kg Zuladung, zur Verfügung.

Deckenabhängungen

Abhängungen sind nach vorheriger Vereinbarung mit dem Veranstaltungsmanagement der Handelskammer Hamburg begrenzt möglich (max. 8 Positionen).

Fußboden

Die maximal zulässige Last beträgt 350 kg/qm. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche dürfen ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern befestigt werden. Soweit Küchen und Bars/Schankstellen eingerichtet werden, ist der entsprechende Fußbodenbereich einschließlich eventueller Stauflächen mit Folie und Bodenbelag gegen Verunreinigung zu schützen. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Veranstalters. Das Anbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Auslaufende Flüssigkeiten beschädigen den Belag und müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

2. Aufbau

Wände und Pfeiler

Das Einschließen von Heftklammern, Bohren und Kleben an den Wänden und Pfeilern ist im gesamten Gebäude untersagt. Plakate und Hinweisschilder dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstaltungsmanagements der Handelskammer Hamburg angebracht bzw. aufgestellt werden.

Messebauten/Einbauten/Möblierung durch den Veranstalter

Bei allen Ein- und Aufbauten sind die üblichen Sicherheitsvorschriften zu beachten; insbesondere ausreichend Fluchtwege einzuplanen. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (DIN 4102, mindestens Klasse B1).

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Elektrische Anlagen und Einrichtungen

Es stehen 5 Anschlüsse mit 125 Ampere und 2 Anschlüsse mit 63 Ampere zur Verfügung; weiterer Bedarf ist frühzeitig anzumelden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die VDE- oder gleichartige europäischen Vorschriften und das Gesetz über technische Arbeitsmittel eingehalten werden. Propan-(Butan-)Flaschen, Gasflaschen sind in den Hallen grundsätzlich verboten. Ölfeuerungen, Ölbrenner sind ebenso verboten. Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohle, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen nicht aufgestellt werden.

Beim Aufstellen technischer Geräte sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maßgebend ist das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel. Der Veranstalter haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm oder seinen Vertragspartnern aufgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

3. Besondere Nutzungshinweise

Musik

Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermalung des Angebotes dienen. Der Veranstalter hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion in Verbindung zu setzen:

GEMA Bezirksverwaltung, Postfach 26 80, 65066 Wiesbaden, Telefon (0611) 79 05-0, Telefax (0611) 79 05-197

Die Durchführung von Soundchecks ist auf die Zeit außerhalb der regulären Handelskammer-Dienstzeit (8:30 bis 17:30 Uhr) beschränkt und bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstaltungsmanagement der Handelskammer Hamburg.

Tanz

Aus statischen Gründen sind im Börsensaal keine Tanzveranstaltungen zulässig; entsprechende Nutzungen in anderen Räumen sind vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

Diebstahl

Der Vermieter weist darauf hin, Wertgegenstände – auch leichte, tragbare Exponate – tagsüber nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Verluste.

Kochen/Küche

Die Benutzung von Gaskochern mit offener Flamme oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, provisorischen Heizgeräten und Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können.

4. Brandverhütung

Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Sälen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten; sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder

Die in den Sälen vorhandenen Feuerlöscher, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder dürfen unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

Dekoration

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 (Klasse B1) sein. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Veranstaltungsflächen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht gelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich, bei größerer Anhäufung mehrmals, beseitigt werden. Es besteht keine Möglichkeit, beim Vermieter Verpackungsmaterial einzulagern.

5. Abbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Veranstaltungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Veranstalter. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernt werden. Beschädigungen der Säle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Vermieter gemeldet werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden.

6. Abfallentsorgung

Der Veranstalter hat unnötigen Abfall während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus zu vermeiden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten angefallenen Mülls ist vom Veranstalter zu veranlassen.